

RS OGH 1995/10/10 4Ob49/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1995

Norm

ABGB §26

UWG §16 Abs2

Rechtssatz

Persönlichkeitsverletzungen können auch vermögensrechtliche Fernwirkungen haben, insbesondere können Verletzungen des wirtschaftlichen Rufes nicht nur zur Einbuße an sozialem Ansehen, sondern auch zu Vermögensschäden führen, die nicht exakt dargelegt werden können, weil der durch die Rufschädigung beeinträchtigte soziale Geltungsanspruch juristischer Personen immer nur mit Aufwand und Mühe erworben wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/95

Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 49/95

Veröff: SZ 68/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090634

Dokumentnummer

JJR_19951010_OGH0002_0040OB00049_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at